

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser**

Aufgrund der §§ 10, 143, 145, 147 i.V.m. § 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbFG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser –Anstalt des öffentlichen Rechts - vom XX.XX.2020 mit Zustimmung des Kreistages in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der einheitlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – nachfolgend BAWN genannt – zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (2) Für nachstehende Tätigkeiten wurden aufgrund eines Auftragsverhältnisses Dritte ermächtigt, Gebühren zu erheben:
  - a) Die mit dem Betrieb des zentralen Wertstoffhofes für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung Leese beauftragte Raiffeisen Agil Leese eG, 31633 Leese, ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
  - b) Die mit dem Betrieb des zentralen Wertstoffhofes für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung Hoya beauftragte Abfall- und Entsorgungslogistik GmbH, Von-dem-Bussche-Str. 1, 27318 Hoya ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
  - c) Die mit der Gestellung von Personal im Krankheits- und Urlaubsfall im Entsorgungszentrum Nienburg, auf den zentralen Wertstoffhöfen sowie auf den sonstigen Wertstoffhöfen beauftragte Firma Abfall- und Entsorgungslogistik GmbH, Von-dem-Bussche-Str. 1, 27318 Hoya, ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
  - d) Die mit dem Betrieb Grüngutannahmestelle Liebenau beauftragte Firma CPE Entsorgung GmbH, Am Recyclingpark 1-10, 31618 Liebenau ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.

### **§ 2 Veranlagungsgrundsätze/Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Entsorgung von Restabfällen von bebauten Grundstücken erhebt der BAWN Gebühren, die sich aus einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen Leistungsgebühr zusammensetzen.

Die Grundgebühr wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser (Abfallsatzung) in jeweils geltender Fassung entsprechend den auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern erhoben. Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen je Grundstück ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Höhe der Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und der Leerungshäufigkeit der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden mindestens 13 Leerungen berechnet (Mindestentleerung).

Die Anzahl der Mindestentleerungen gilt nicht für Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m<sup>3</sup>, wenn ein festes Entleerungsintervall (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich u. s. w.) vereinbart wurde. Soweit Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m<sup>3</sup> über das vereinbarte Entsorgungsintervall hinaus entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.

- (2) Neben der Grund- und Leistungsgebühr gemäß Absatz 1 erhebt der BAWN Gebühren für Grünabfälle, Bauabfälle, Sperrmüll bzw. Sperrschrott, Elektroaltgeräte, Problemabfälle, Sonderabfallkleinmengen, Bioabfälle und sonstige Stoffe gemäß den §§ 4 bis 6 dieser Satzung.
- (3) Für sonstige Stoffe oder Leistungen erhebt der BAWN Gebühren, die sich aus einem Verwaltungs-, Gefäßgestellungs-, Transport-, sowie Entsorgungs- bzw. Verwertungskostenanteil zusammensetzen. Der BAWN ist berechtigt Gebühren- und Entgelttarife in einer Preisliste zusammenzufassen. Die Preisliste ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (4) Soweit die Behandlung/Lagerung/Verwertung/Einsammlung von Abfällen zusätzliche Kosten verursacht, sind Zuschläge zu den nachstehend oder in der Preisliste aufgeführten Gebühren in Höhe der Mehrkosten zulässig. Soweit sachliche Gründe vorliegen, können Nachlässe von den genannten Gebühren gewährt werden.
- (5) In nachfolgenden Fällen ist eine Reduzierung von Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen möglich:
  - a) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken, die nicht als Hauptwohnsitz dienen, wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von sechs Monaten pro Jahr ausgegangen. Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt daher 50 % des in § 3 Abs. 1 genannten Gebührensatzes. Die Mindestentleerung gemäß § 2 Abs. 1 reduziert sich auf 50 % des dort genannten Satzes. Sofern sich keine volle Zahl ergibt, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet.
  - b) Bei Ein-Personen-Grundstücken, die über einen 60 l Abfallbehälter an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, reduziert sich die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2a auf 2,35 €.
  - c) Bei Grundstücken, die von einer Familie mit sieben und mehr Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 120 l reduziert werden.
  - d) Das gemäß Anlage 1 festgesetzte Mindestvolumen kann auf Antrag auf das nächstkleinere Gefäß reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestentleerung bei einem Wechsel von einem 80 l Behälter auf einen 60 l Behälter auf 18 Leerungen, bei einem Wechsel von einem 120 l auf einen 80 l Behälter auf 20 Leerungen zustimmt.
- (6) Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn
  - a) der Haushalt und der Nichthaushalt sich auf einem Grundstück oder auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken befinden und

- b) nicht mehr als zehn Personen ihre Haushaltsabfälle über den/die Abfallbehälter entsorgen.
- (7) Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ist zulässig, wenn
- a) die Grundstücke aneinandergrenzen oder im Teileigentum stehen und
  - b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Anlage 1 eingehalten wird.
- (8) Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte haben das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Mindestens sind jedoch folgende Abfallbehälter vorzuhalten:
- |                                      |                                      |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| bei 1 - 20 Beschäftigten:            | min. einen 60 l Abfallbehälter       |
| bei 21 - 30 Beschäftigten:           | min. einen 80 l Abfallbehälter       |
| bei 31 - 40 Beschäftigten:           | min. einen 120 l Abfallbehälter      |
| bei 41 - 80 Beschäftigten:           | min. einen 240 l Abfallbehälter      |
| weitere angefangene 20 Beschäftigte: | zusätzlich einen 60 l Abfallbehälter |

Für die Bemessung der Anzahl der Beschäftigten sind alle im Betrieb Tätigen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige und sonstige im Betrieb Beschäftigte) heranzuziehen; Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend des %-Anteils berücksichtigt.

Satz 2 gilt nicht für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte mit bis zu 3 Beschäftigten, die auf einem Privatgrundstück ausgeübt werden. Die anfallenden Abfälle sind über den für das Privatgrundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen.

Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Nichthaushalten ist zulässig, wenn

- a) die diese auf demselben oder auf aneinandergrenzenden Grundstücken ausgeübt werden und
- b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Satz 2 eingehalten wird.

### § 3 Gebühren für Abfallbehälter

- (1) Neben den nachstehend aufgeführten Gebühren wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 in Höhe von

60 l Restabfallbehälter	jährlich	134,40 €
	monatlich	11,20 €
80 l Restabfallbehälter	jährlich	134,40 €
	monatlich	11,20 €
120 l Restabfallbehälter	jährlich	134,40 €
	monatlich	11,20 €
240 l Restabfallbehälter	jährlich	268,80 €
	monatlich	22,40 €
1,1 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	jährlich	894,60 €
	monatlich	74,55 €

erhoben.

In diesen Gebühren sind anteilige Grundkosten für die übrigen Bereiche enthalten.

(2) Die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt für

a) 60 l Restabfallbehälter (1-Person)	je Entleerung	2,35 €
b) 60 l Restabfallbehälter	je Entleerung	4,70 €
c) 80 l Restabfallbehälter	je Entleerung	6,27 €
d) 120 l Restabfallbehälter	je Entleerung	9,40 €
e) 240 l Restabfallbehälter	je Entleerung	18,80 €
f) 1,1 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	je Entleerung	85,20 €

(3) Für die Nutzung des BAWN-Altpapierfassungssystems erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) 120 l Altpapiertonne	je Entleerung	gebührenfrei
b) 240 l Altpapiertonne	je Entleerung	gebührenfrei
c) 1,1 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	je Entleerung	gebührenfrei
d) BAWN-Vereinssystem		gebührenfrei
e) Aktenvernichtung:	bis 100 l	gebührenfrei
	bis 200 l	10,00 €
	bis 500 l	15,00 €

(4) Für die Nutzung der Biotonne erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) 60 l Biotonne	je Entleerung	0,70 €
b) 80 l Biotonne	je Entleerung	0,93 €
c) 120 l Biotonne	je Entleerung	1,40 €
d) 240 l Biotonne	je Entleerung	2,80 €

(5) Für die Nutzung der Wertstofftonne erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) 60 l Wertstofftonne	je Entleerung	gebührenfrei
b) 80 l Wertstofftonne	je Entleerung	gebührenfrei
c) 120 l Wertstofftonne	je Entleerung	gebührenfrei
d) 240 l Wertstofftonne	je Entleerung	gebührenfrei
e) 360 l Wertstofftonne	je Entleerung	gebührenfrei
f) 1,1 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	je Entleerung	gebührenfrei

(6) Für einen Wechsel der unter Abs. 2 und 4 aufgeführten Abfallbehälter erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) Der erste Wechsel je Grundstück und Jahr:	gebührenfrei
ansonsten	12,00 €
b) Waschtasch	20,00 €
c) Bei einem Wechsel auf Grund § 2 Abs. 5 d reduziert sich die Wechselgebühr für jeden weiteren Wechsel auf	5,00 €

(7) Für das Anbringen eines Abfallbehälterschlosses erhebt der BAWN folgende Gebühr: 30,00 €

(8) Für ein Set Beistellsäcke (3 Stück) erhebt der BAWN folgende Gebühr: 15,00 €

(9) Für Umleerbehälter zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Nichtaushalten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Gestellungsgebühr für einen Umleerbehälter

mit 60l/80l/120l Füllvolumen	jährlich	134,40 €
mit 240l Füllvolumen	jährlich	268,80 €
mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllvolumen	jährlich	87,60 €
mit 3,0 m <sup>3</sup> Füllvolumen	jährlich	286,80 €
mit 5,0 m <sup>3</sup> Füllvolumen	jährlich	450,00 €
mit 7,0 m <sup>3</sup> Füllvolumen	jährlich	577,20 €

b) Leerungsgebühr für einen Umleerbehälter

– mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllvolumen	bei wöchentlicher Entsorgung	je Leerung	34,00 €
	bei 14-täglicher Entsorgung	je Leerung	40,00 €
	bei monatlicher Entsorgung	je Leerung	44,00 €
– mit 3,0 m <sup>3</sup> Füllvolumen	bei wöchentlicher Entsorgung	je Leerung	85,00 €
	bei 14-täglicher Entsorgung	je Leerung	98,00 €
	bei monatlicher Entsorgung	je Leerung	112,00 €
– mit 5,0 m <sup>3</sup> Füllvolumen	bei wöchentlicher Entsorgung	je Leerung	123,00 €
	bei 14-täglicher Entsorgung	je Leerung	133,00 €
	bei monatlicher Entsorgung	je Leerung	145,00 €
– mit 7,0 m <sup>3</sup> Füllvolumen	bei wöchentlicher Entsorgung	je Leerung	168,00 €
	bei 14-täglicher Entsorgung	je Leerung	178,00 €
	bei monatlicher Entsorgung	je Leerung	188,00 €

(10) Die Gebühr für Einzelabfuhrten mit einem Umleer- bzw. Großbehälter errechnet sich entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1.

(11) Für die Nutzung und Leerung von Unterflurbehältern erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) Wöchentliche Leerung	jährlich	19.800,00 €
	monatlich	1.650,00 €
b) 14-tägliche Leerung	jährlich	13.600,80 €
	monatlich	1.140,00 €

#### § 4

#### Gebühren für die Inanspruchnahme des Full-Service

(1) Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem BAWN kann die Sonderleistung Full-Service in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebühren werden als Zuschlag zu den in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Gebührensätzen erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme werden abhängig von der Leistungskategorie folgende Gebühren erhoben.

a) Standardleistung wöchentlich:	je Behälter und Monat	18,00 €
b) Standardleistung (2-wöchent.):	je Behälter und Monat	9,00 €

c) Standardleistung (4-wöchent.):	je Behälter und Monat	4,80 €
d) Komfortkategorie 1	je Behälter und Monat	1,20 €
e) Komfortkategorie 2	je Behälter und Monat	2,40 €
f) Komfortkategorie 3	je Behälter und Monat	3,60 €
g) Komfortkategorie 4	je Behälter und Monat	4,80 €

- (4) Der BAWN kann zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 und 3 für Erschwernisse Sonderzuschläge entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 erheben.

## § 5

### Gebühren für die Einsammlung von Sperrmüll, Sperrschrott und Elektrogroßgeräten sowie für eine Hausentrümpelung

- (1) Die Abholung des Sperrmülls, Sperrschrotts sowie der Elektrogroßgeräte erfolgt auf Anmeldung innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Bestellung. Die zu zahlenden Gebühren sind mit der Anmeldung im Voraus zu entrichten. Anderenfalls wird keine Entsorgung durchgeführt.
- (2) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll und Sperrschrott aus Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Je Haushalt werden pro Jahr zwei Abfahrten mit einer Menge von maximal 3 m<sup>3</sup> bzw. eine Abfuhr mit einer Menge von maximal 6 m<sup>3</sup> **gebührenfrei** durchgeführt.
  - b) Für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup> 32,00 €
  - c) Für jeden weiteren Entsorgungstermin für Haushalte werden folgende Gebühren erhoben:
  - d) Bei einer Menge von bis zu 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll und -schrott 40,00 €  
Für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup> 32,00 €
  - e) Für Nichthaushalte, die eine Sperrmüll-/Sperrschrottabfuhr in Anspruch nehmen wollen, gelten ab dem ersten Entsorgungstermin die unter c genannten Gebührentarife.
- (3) Für die Einsammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten erhebt der BAWN je Anmeldung folgende Gebühren:
- a) Bei einer Menge von bis zu drei Geräten 10,00 €
  - b) Für jedes weitere Gerät 5,00 €
- (4) Für Blitzabfahrten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung wird zusätzlich zu den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Gebühren folgende Entsorgungspauschale erhoben:
- Je Bestellung 80,00 €
- (5) Für eine Hausentrümpelung erhebt der BAWN folgende Gebühren:
- a) Einsatz eines 7,5 Mg LKW & 2 Personen: 85,00 €/h
  - b) Einsatz eines Hakenwagens, geeigneter Container, 2 Personen: 97,00 €/h
  - c) Einsatz eines Hakenwagens, Container mit Kran, 1 Person: 75,00 €/h
  - d) Einsatz Pressmüllfahrzeug, 2 Personen: 110,00 €/h
  - e) Zuschlag für weitere eingesetzte Personen: 30,00 €/h
  - f) Entsorgungskosten: 145,00 €/Mg

## § 6

### Gebühren für die Anlieferung von Abfällen im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe und den zentralen Wertstoffhöfen Hoya, Leese und Uchte

- (1) Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen in Abfallentsorgungsanlagen und zentralen Annahmestellen erhebt der BAWN Gebühren, die sich nach Art und Menge der angelieferten Abfälle richtet.
- (2) Die Menge der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegung ermittelt. Hiervon ausgenommen sind die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen von Restabfällen, Sperrmüll, Baustellenmischabfällen, Bauschutt, Beton, Asbestzement, künstliche Mineralfasern, Problemabfällen, Grünabfällen, Altholz. Ist eine Verwiegung aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, wird die Gebühr nach Abfallvolumen festgelegt
- (3) Restmüll
- |  |          |             |
|--|----------|-------------|
| a) bei Anlieferung einer Menge bis zu 1,0 m <sup>3</sup> |          |             |
| bis zu 0,1 m <sup>3</sup>                                | pauschal | 6,00 €      |
| über 0,1 m <sup>3</sup> bis zu 0,2 m <sup>3</sup>        | pauschal | 12,00 €     |
| über 0,2 m <sup>3</sup> bis zu 0,5 m <sup>3</sup>        | pauschal | 16,00 €     |
| über 0,5 m <sup>3</sup> bis zu 1,0 m <sup>3</sup>        | pauschal | 32,00 €     |
| b) Bei Anlieferung von Mengen über 1,0 m <sup>3</sup>    |          | 145,00 €/Mg |
- (4) Sperrmüll
- |  |          |              |
|--|----------|--------------|
| a) bei Anlieferung einer Menge bis 2,0 m <sup>3</sup>                  |          |              |
| bis zu 0,5 m <sup>3</sup>  | pauschal | 16,00 €      |
| über 0,5 m <sup>3</sup> bis zu 1,0 m <sup>3</sup>                      | pauschal | 32,00 €      |
| über 1,0 m <sup>3</sup> bis zu 1,5 m <sup>3</sup>                      | pauschal | 48,00 €      |
| über 1,5 m <sup>3</sup> bis zu 2,0 m <sup>3</sup>                      | pauschal | 64,00 €      |
| b) Bei Anlieferung von Mengen über 2,0 m <sup>3</sup>                  |          | 145,00 €/Mg  |
| c) Bei Anlieferungen mit Berechtigungsschein bis max. 3 m <sup>3</sup> |          | gebührenfrei |
- (5) Baustellenmischabfälle
- |   |          |             |
|---|----------|-------------|
| a) bei Anlieferung einer Menge 2,0 m <sup>3</sup>     |          |             |
| je angefangene 0,5 m <sup>3</sup>                     | pauschal | 36,00 €     |
| bis zu 1,0 m <sup>3</sup>                             | pauschal | 72,00 €     |
| bis zu 1,5 m <sup>3</sup>                             | pauschal | 108,00 €    |
| bis zu 2 m <sup>3</sup>                               | pauschal | 144,00 €    |
| b) Bei Anlieferung von Mengen über 2,0 m <sup>3</sup> |          | 170,00 €/Mg |
- (6) Bauschutt (mineralisch)
- |  |  |         |
|--|--|---------|
| a) bei Anlieferung von Mengen bis zu 0,5 m <sup>3</sup>                                    |  |         |
| bei Anlieferung einer Menge von bis zu 0,2 m <sup>3</sup> pauschal                         |  | 7,00 €  |
| bei Anlieferung einer Menge von über 0,2 m <sup>3</sup> bis zu 0,5 m <sup>3</sup> pauschal |  | 15,00 € |

	über 0,5 m <sup>3</sup> je angefangenen m <sup>3</sup>		30,00 €
b)	Bei Anlieferung einer Menge von über 0,5 m <sup>3</sup>		28,00 €/Mg
<b>(7) Beton</b>			
a)	bei Anlieferung von Mengen bis zu 0,5 m <sup>3</sup>		
	bis 0,2 m <sup>3</sup>	pauschal	2,00 €
	über 0,2 m <sup>3</sup> bis zu 0,5 m <sup>3</sup>	pauschal	6,00 €
b)	bei Anlieferung von Mengen über 0,5 m <sup>3</sup>		11,00 €/Mg
<b>(8) Porenbeton</b>			
a)	bei Anlieferung von Mengen bis 0,5 m <sup>3</sup>		
	bis 0,2 m <sup>3</sup>	pauschal	7,00 €
	über 0,2 m <sup>3</sup> bis zu 0,5 m <sup>3</sup>	pauschal	18,00 €
b)	Bei Anlieferung von Mengen über 0,5 m <sup>3</sup>		102,00 €/Mg
<b>(9) Asbestabfälle</b>			
a)	bei Anlieferung von Mengen bis zu 100 l	pauschal	21,50 €
b)	bei Anlieferung von Mengen über 100 l	je Mg	138,00 €
c)	Big Bag Asbest	je Stück	10,00 €
<b>(10) Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (KMF)</b>			
a)	bei Anlieferungen von Mengen bis zu 100l	pauschal	20,00 €
b)	bei Anlieferungen von Mengen über 100l	je Mg	400,00 €
c)	Big Bag Dämmmaterial	je Stück	3,00 €
<b>(11) Sonderabfallkleinmengen/Problemabfälle</b>			
a)	Problemabfälle aus Privathaushalten bis max. 20 kg je Abfallstoff		gebührenfrei
	Darüber hinaus	je kg	4,00 €
b)	Sonderabfallkleinmengen aus Nichthaushalten	je kg	5,00 €
c)	Altöl, Diesel, Heizöl	je angef. 5 Liter	5,00 €
d)	Apothekenabfälle:	bis 200l	12,00 €
		bis 500l	17,00 €
		bis 1,0 m <sup>3</sup>	34,00 €
		über 1,0 m <sup>3</sup>	140,00 €/Mg
e)	Silofolie	bis 500l	4,00 €
		je Mg	50,00 €
f)	Feuerlöscher	1 Flasche bis 6 kg	15,00 €

(12)	Grünabfälle		
	a)	bei Anlieferung von Mengen bis zu 2 m <sup>3</sup>	
		bis zu 0,5 m <sup>3</sup>	pauschal 4,00 €
		über 0,5 m <sup>3</sup> bis zu 1,0 m <sup>3</sup>	pauschal 8,00 €
		über 1,0 m <sup>3</sup> bis zu 1,5 m <sup>3</sup>	pauschal 12,00 €
		über 1,5 m <sup>3</sup> bis zu 2,0 m <sup>3</sup>	pauschal 16,00 €
	b)	Bei Anlieferung von Mengen über 2 m <sup>3</sup> :	60,00 €/Mg
(13)	Baumstubben/Wurzelstöcke > 15 cm		95,00 €/Mg
(14)	Altholz		
	a)	bei Anlieferung von Mengen bis zu 2 m <sup>3</sup> :	
		bis zu 0,5 m <sup>3</sup>	pauschal 12,00 €
		über 0,5 m <sup>3</sup> bis zu 1,0 m <sup>3</sup>	pauschal 24,00 €
		über 1,0 m <sup>3</sup> bis zu 2,0 m <sup>3</sup>	pauschal 48,00 €
	b)	Bei Anlieferung von Mengen über 2 m <sup>3</sup>	96,00 €/Mg
(15)	Altreifen		
	a)	PKW-Reifen:	je Stück 5,00 €
	b)	LKW-Reifen:	je Stück 15,00 €
	c)	bei Mengen über 0,5 m <sup>3</sup> mit und ohne Felge	190,00 €/Mg
(17)	Elektroaltgeräte aus Haushaltungen Batterien/Akkumulatoren		gebührenfrei gebührenfrei
(18)	Styropor (von Verpackungsmaterial)		6,00 €/Mg
(19)	Für sonstige Abfallstoffe wird die Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 festgelegt.		
(20)	Die Mindestgebühr je Anlieferung zu den Absätzen 3b, 4b, 5b, 6b, 7b, 8b, 12b, 14b beträgt		20,00 €
(21)	Verkauf von Rindenmulch und Kompost		
	a)	Rindenmulch bis 250 l je angefangener m <sup>3</sup>	10,00 € 43,00 €
	b)	Kompost bis 250 l je angefangener m <sup>3</sup>	5,00 € 18,00 €

## § 7

### Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und sonstigen Annahemstellen

#### (1) Bauschutt (mineralisch)

##### a) bei Anlieferung von Mengen

bis zu 0,2 m <sup>3</sup>	je Anlieferung	7,00 €
über 0,2 m <sup>3</sup> bis zu 0,5 m <sup>3</sup>	je Anlieferung	15,00 €
über 0,5 m <sup>3</sup> je angefangenen m <sup>3</sup>		30,00 €

##### b) Bei Anlieferungen einer Menge von über 0,5 m<sup>3</sup>

28,00 €/Mg

#### (2) Beton

##### a) bei Anlieferung von Mengen

bis zu 0,2 m <sup>3</sup>	je Anlieferung	2,00 €
über 0,2 m <sup>3</sup> bis zu 0,5 m <sup>3</sup>	je Anlieferung	6,00 €

##### b) Über 0,5 m<sup>3</sup> je angefangener m<sup>3</sup>

17,00 €

#### (3) Porenbeton

##### a) bei Anlieferung von Mengen

bis zu 0,2 m <sup>3</sup>	je Anlieferung	7,00 €
über 0,2 m <sup>3</sup> bis zu 0,5 m <sup>3</sup>	je Anlieferung	18,00 €

##### b) Über 0,5 m<sup>3</sup>

je angefangener m<sup>3</sup>

35,00 €

#### (4) Grünabfälle

##### a) bei Anlieferung von Mengen bis zu 2 m<sup>3</sup>:

bis zu 0,5 m <sup>3</sup>	pauschal	4,00 €
über 0,5 m <sup>3</sup> bis zu 1,0 m <sup>3</sup>	pauschal	8,00 €
über 1,0 m <sup>3</sup> bis zu 1,5 m <sup>3</sup>	pauschal	12,00 €
über 1,5 m <sup>3</sup> bis zu 2,0 m <sup>3</sup>	pauschal	16,00 €

##### b) Bei Anlieferung von Mengen über 2 m<sup>3</sup>

60,00 €/Mg

#### (5) Baumstubben/Wurzelstöcke > 15 cm

je angef. m<sup>3</sup>

28,00 €

## § 8

### Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der nach der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils geltenden Fassung genannte Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümern gleich stehen Erbbau-berechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Daneben sind als Überlassungspflichtige die Inhaber von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie vergleichbare Einrichtungen gebührenpflichtig. Mehrere Verpflichtete gemäß den Sätzen 1-3 haften als Gesamtschuldner. Privatrechtliche Vereinbarungen, z.B. zwischen Vermieter und Mieter, bleiben unberührt. Die an einer nach § 2 Abs. 6 und 7 zugelassenen Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Gebührenpflichtigen haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (7) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrmüll-/Sperrschrott-/Elektroaltgeräteabfuhr, der Hausentrümpelung sowie der Einzelabfuhr mit Groß- und Umleerbehältern ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung der Anlieferer und der Abfallerzeuger, bei Inanspruchnahme des Full-Service, bei einem Behälterwechsel oder bei Anbringen eines Schlosses der Grundstückseigentümer, bei Nutzung von Beistellsäcken der Erwerber. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (8) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unverzüglich kostenlos zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der für die Gebührensatzung zuständigen Behörde innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (9) Unterlassen es der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Veränderung anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (10) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Wirkung des 1. des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

## § 9

### Entstehen, Änderung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. Steht der Restabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so entsteht die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats.
- (3) Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats in dem der Anschluss entfällt. Wird das Entfallen nicht rechtzeitig gemeldet, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Anzeige erfolgt.

- (5) Bei dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.
- (6) Die Gebührenpflicht bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Betrieb aufgegeben wird.
- (7) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 9 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

## **§ 10**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden vom BAWN oder den in § 1 Abs. 2 ermächtigten Dritten durch Bescheid festgesetzt. Ein Bescheid nach Satz 1 behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 9 werden grundsätzlich zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei jährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren in voller Summe zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Im Einzelfall können im Benehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.
- (5) Die vorläufige Festsetzung der Leerungsgebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt auf Grundlage der elektronisch ermittelten Entleerungen des Vorjahres. Mindestens wird jedoch die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (6) Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung des BAWN wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter auf 13 Leerungen und für jeden bereitgestellten Bioabfallbehälter auf 10 Leerungen für den Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (7) Weicht die für den Erhebungszeitraum festgesetzte Entleerungsanzahl von der elektronisch ermittelten Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. Es wird mindestens die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (8) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet. Nachzahlungen werden grundsätzlich im nächsten Erhebungszeitraum fällig. Im Einzelfall können im Benehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.
- (9) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden mit der Inanspruchnahme bzw. mit der Anlieferung festgesetzt und fällig.

## **§ 11**

### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Minderung der Grundgebühr. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

## **§ 12** **Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) wird hingewiesen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung eine ihm obliegende Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 02.11.2017 außer Kraft.

Nienburg, XX.XX.2020

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser  
Anstalt des öffentlichen Rechts

L.S.

gez.

Arne Henrik Meyer  
(Vorstand)

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung  
(Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Nienburg/Weser  
Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen je Grundstück**

<b>Personen pro Grundstück</b>	<b>Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehälter- volumen in l</b>
1	60
2	60
3	80
4	80
5	120
6	120
7	180
8	200
9	240
10	240
11	300
12	320
13	320
14	360
15	400
16	420
17	440
18	480
19	480
20	540
21	540
22	600
23	600
24	620
25	660
26	680
27	720
28	720
29	780
30	780
31	800
32	840
33	840
34	900
35	920
36	960
37	960
38	1.100
39	1.100
40	1.100
41	1.100
mehr	1.100